

Ricardo Gómez Rivero, Die Königliche Sanktion der Gesetze in der Verfassung von Cádiz (Rechtskultur Wissenschaft, Bd. 4), Gietl Verlag, Regenstauf 2011, 189 S., kart., 39,00 €.

Jens Späth, Revolution in Europa 1820–23. Verfassung und Verfassungskultur in den Königreichen Spanien, beider Sizilien und Sardinien-Piemont (Italien in der Moderne, Bd. 19), SH Verlag, Köln 2012, 517 S., geb., 54,00 €.

Martin Knauer/Verena Kümmel (Hrsg.), Visualisierung konstitutioneller Ordnung 1815–1852 (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, Bd. 38), Rhema Verlag, Münster 2011, 194 S., geb., 32,00 €.

Mit dem Titel von Ricardo Gómez Rivero leistet ein bislang wenig bekannter Verlag seinen Beitrag zum *bicentenario*, der Zweihundertjahrfeier der Verfassung von Cádiz von 1812, das bislang in der deutschen Öffentlichkeit – und hier macht die Wissenschaft keine grundlegende Ausnahme – ähnlich wenig Beachtung gefunden hat wie zwei Jahre zuvor die Zweihundertjahrfeier der lateinamerikanischen Unabhängigkeit. Der Verlag und die beiden Herausgeber der Reihe, Ignacio Czeguhn und Martin Löhnig, haben dabei durchaus angemessen einen namhaften spanischen Experten mit dem Professor für Rechtsgeschichte der Universität Elche gewählt. Was sie dabei jedoch tunlichst verschweigen, ist, dass es sich bei dem Buch um eine Übersetzung von „La sanción real en la Constitución de Cádiz“ handelt, das erstmals 2010 in Cádiz erschienen ist, allerdings seither nur eine geringe Verbreitung gefunden hat. Die Übersetzung des spanischen Originals haben Anne Cullmann und Antonio Sánchez Aranda durchaus kompetent besorgt. Allerdings hätte es dem Werk gut angestanden, wenn Übersetzer und Verlag dafür Sorge getragen hätten, dass vor dem Druck sorgfältig Korrektur gelesen worden wäre.

Für den Rechtshistoriker offensichtlich, ist die Darstellung auf das *trienio liberal*, das heißt die zweite Gültigkeitsperiode der Verfassung von Cádiz von 1820 bis 1823, begrenzt, da sich in der ersten Periode von 1812 bis 1814 der König noch in französischer Gefangenschaft befand und mithin keine königliche Sanktion von Gesetzen erfolgen konnte. Die Verdienste des Buchs liegen auf der Hand. Damit Gesetzentwürfe der Cortes Gesetzescharakter bekamen, mussten sie vom König sanktioniert werden. Dieses allgemein übliche Verfahren erhielt seine Besonderheit dank der Verfassung von Cádiz dadurch, dass der König vor Annahme oder Verwerfung des Gesetzentwurfs die Meinung des Staatsrats einholen musste (Art. 142, 236). Das Votum des Staatsrats war dabei jedoch lediglich von beratender Qualität und ließ den König in seiner Entscheidung frei. Dennoch hat es sich Gómez Rivero zur Aufgabe gemacht, diese Staatsratsgutachten, die sich im Historischen Nationalarchiv in Madrid befinden, ins Zentrum seiner Darstellung zu rücken. Als Konsequenz treten sowohl die Intentionen der Cortes, die diese zu dem Gesetzentwurf veranlassten, als auch die Entscheidung des Königs letztlich in den Hintergrund – ungeachtet des Titels des Buchs. Gerade im letzteren Fall stützt sich der Autor vielfach auf Vermutungen, warum etwa der König einem Gesetzentwurf seine Zustimmung gab, den der Staatsrat verworfen hatte, oder – seltener – umgekehrt, und wer den König in diesen Fällen mehr beeinflusst haben könnte als das Staatsratsgutachten.

Zweifellos war Gómez Rivero gut beraten, diese Staatsratsgutachten, aus denen er stets ausführlich zitiert, ihrer bisherigen Vernachlässigung seitens der Forschung zu entreißen, da sie durchweg von bemerkenswerter Qualität sind, die die zunehmend schwieriger werdende Situation des Landes angesichts der feindlichen Invasion und der Flucht der Verfassungsorgane zunächst nach Sevilla und dann nach Cádiz vergessen machen könnte. Dafür ist dem Autor nachdrücklich zu danken.

Wenn dennoch Wünsche offen bleiben, dann angesichts der Tatsache, dass Gómez Rivero sich weitgehend darauf beschränkt zu referieren. Die Vorgänge werden ihrem juristischen Gehalt nach wieder-

gegeben. Aber es fehlen eine historische Bewertung und eine kritische Evaluierung. So wird der Staatsrat in seinen wechselnden Zusammensetzungen keiner eingehenden Analyse unterzogen, um politische und Verfassungspositionen deutlich werden zu lassen. Ebenso wenig werden konstitutionelle Ideen und Prinzipien herausgearbeitet, um sie in ein Geflecht von Entscheidungen einzubinden. Schließlich fehlt sogar eine Zusammenfassung der Ergebnisse am Schluss der Arbeit, um die Bedeutung der Untersuchung noch einmal zu resümieren und sie in einen weiter gespannten Kontext einzuordnen. Auf diese Weise bietet Gómez Rivera dem Leser zwar einen detaillierten Überblick über die im *trienio liberal* verabschiedeten beziehungsweise gescheiterten Gesetze, doch verliert der Autor kein Wort darüber, ob und warum dieses für die spanische Rechts-, Verfassungs- und Institutionenentwicklung wichtig ist noch welche weitere Signifikanz in dem Thema begründet liegt.

Ganz anders die von Martin Baumeister betreute, eindrucksvolle überarbeitete Münchner Dissertation von Jens Späth, die ebenfalls die Jahre 1820 bis 1823 behandelt. Auch hier steht die Verfassung von Cádiz im Zentrum, doch unter dem Aspekt ihrer Wiedereinführung in Spanien 1820 und ihrer Übernahme im Königreich beider Sizilien und im Königreich Sardinien-Piemont 1820/21. Dabei sind es nicht die Perspektiven eines Rechtshistorikers mit dem Fokus auf konkrete Rechtssetzungen, sondern die Fragestellungen des Historikers nach dem Mythos der Verfassung von Cádiz und den Problemen des Transfers in andere Länder – und das Ergebnis ist eine herausragende Leistung, die eine immense Stofffülle bewältigt und überzeugend anordnet.

Dabei hat Späth dank seiner Kenntnis der italienischen Geschichte und ausgedehnter Archivstudien in Neapel und Turin durchaus eine spannende Geschichte zu erzählen bezüglich der unterschiedlichen Einstellungen zur Verfassung von Cádiz beziehungsweise dank welcher Konstellationen und Vorgänge in Neapel und Turin die Wahl auf diese Verfassung fiel. Es gelingt ihm dabei überzeugend nachzuweisen, dass entgegen der verbreiteten Meinung die Übernahme der Cádiz-Verfassung in Neapel nicht in die Geschichte des Risorgimento gehört, sondern soziokulturell im Königreich Neapel begründet lag, während die Entscheidung in Piemont unter völlig anderen Voraussetzungen als in Neapel doch durchaus mit einem Blick auf eine zukünftige größere Einheit zumindest Nord- und Mittelitaliens angesichts des ideologisch verwandten Systems im Süden getroffen wurde.

Die damit aufgeworfenen Fragen einer kulturellen Identität im westlichen Mittelmeerraum werden ebenso von Späth erörtert wie der Einsatz der nach der österreichischen Niederwerfung der neapolitanischen und piemontesischen Revolution aus ihren Heimatländern vertriebenen italienischen Liberalen im spanischen Abwehrkampf gegen die französischen Invasionstruppen. Spätestens an diesem Punkt wird man bedauern, dass Späth darauf verzichtet hat, die portugiesische Entwicklung dieser Jahre voll mit in den Blick zu nehmen. Gerade die Transferproblematik, die danach fragt, inwieweit eine Verfassung, ob nun die von Cádiz oder jede andere, einfach auf andere Länder zu übertragen ist oder ob dieser Prozess, soll er überhaupt gelingen können, nicht größere, auch substanzielle Eingriffe und Adaptationen erfordert, wäre durch Portugal noch einmal besonders akzentuiert worden, da hier die Verfassung von Cádiz nicht wie in Neapel und Turin einfach übernommen wurde, auch wenn sie in Neapel in einem zweiten Schritt gewisse Modifikationen erfuhr, ohne dass diese ihren Grundcharakter veränderten.

Wenn Späth eingangs der Transferfrage die Verfassung von Cádiz von 1812, die britisch-sizilianische Verfassung von 1812 und die französische „Charte constitutionnelle“ von 1814 quasi als die drei liberalen Modellverfassungen hinstellt, zwischen denen bei einer Verfassungsübernahme zu wählen war, so lässt diese Ausgangsposition eine gewisse theoretische Unschärfe erkennen, wie ebenso wenn er erstere als einen „radikal-demokratischen“ Text einstuft (S. 452). Als radikal-demokratisch in dieser Zeit gelten nach herrschender Meinung die Verfassung von Pennsylvania von 1776 und in ihrer Folge die jakobinische Verfassung von 1793. Mit beiden Dokumenten ist die Verfassung von Cádiz nicht gleichzusetzen, deren Radikalität gemäß der Zeit in ihrem Bekenntnis zur Volkssouveränität liegt, aus der die Verbindung von Monarchie und Demokratie folgt, ohne dass dieses demokratische Element substanziell wesentlich stärker ausgeprägt war als in der ersten französischen Revolutionsverfassung von 1791, der die Forschung keinerlei „radikal-demokratischen“ Charakter attestiert. Die Verfassung von Cádiz wurde damit das Ideal der demokratischen Liberalen, die sich für die weitgehende Über-

nahme der Prinzipien des modernen Konstitutionalismus einsetzten und damit den Widerspruch unter anderem der gemäßigten Liberalen hervorriefen, denen dieses zu weit ging und die sich vor allem dem Prinzip der Volkssouveränität widersetzen, das selbst für manchen demokratischen Liberalen noch gewöhnungsbedürftig war.

Der britische Konstitutionalismus, wie er 1812 in Sizilien adaptiert wurde, und die französische Charte wurden zwar gern als „liberal“ bezeichnet, zeichnen sich aber gerade dadurch aus, dass sie die meisten Prinzipien des modernen Konstitutionalismus vehement ablehnen, nicht nur die Volkssouveränität, sondern auch die Gewaltentrennung, allgemeine Menschenrechte und Universalismus, um nur die wichtigsten aufzuzählen. Gemäßigte Liberale mochten damit zufrieden sein, ebenso wie mit dem oktroyierten Charakter der Verfassung. Aber genau entlang dieser Punkte verlief die im 19. Jahrhundert immer schärfer werdende Trennlinie zwischen demokratischen und gemäßigten Liberalen, was das Konstrukt von einem „monarchischen Konstitutionalismus“ des 19. Jahrhunderts eher vernebelt als erhellt.

Wenn also laut Späth die „Liberalen“ im Mittelmeerraum die Option zwischen diesen drei „liberalen“ Verfassungen hatten, so handelt es sich dabei nicht um eine Wahl gleicher Akteure unter gleichartigen Modellen, sondern um sehr heterogene Gruppen unter ungleichartigen Texten. Die demokratischen Liberalen mit ihrer Verfassung von Cádiz scheiterten daher auch nicht, weil sie unter anderem sich nicht mit den gemäßigten Liberalen zusammenfanden, deren politische Ziele sie bereits zuvor nicht geteilt hatten, sondern weil es ihnen nicht gelang, einen dauerhaften tragfähigen Konsens für ihr Modell zu finden – was im übrigen den gemäßigten Liberalen genauso wenig für ihre Vorstellungen gelang. Umso bemerkenswerter ist die Anziehungskraft, die die Verfassung von Cádiz in der ersten Hälfte der 1820er Jahre und darüber hinaus in Teilen Europas auszuüben vermochte.

Dass mit der „Visualisierung konstitutioneller Ordnung“ eine andere Herangehensweise eingeschlagen wird, ist zweifellos eine Bereicherung der Verfassungsgeschichtsschreibung. Der vorliegende Band ist aus einer Tagung des von Hans-Ulrich Thamer geleiteten Münsteraner Sonderforschungsbereichs „Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution“ hervorgegangen, dessen acht Beiträge allerdings weniger inhaltliche Kohärenz vermitteln, als der Bandtitel suggeriert. So ist nicht erkennbar, was der im Übrigen hervorragende Beitrag von Luboš Velek „Die Vorstellungen der böhmischen Bevölkerung von Parlamentarismus, Konstitutionalismus und dem ‚idealen‘ Abgeordneten während der Revolution 1848/49“ mit der angesprochenen Visualisierung zu tun hat. Der exzellente Beitrag von Andreas Köstler „Bildakte ersehnter Verfassung. Visualisierungsstrategien konstitutioneller Ordnung im preußischen Vormärz“ stellt weniger „einen Sonderfall“ dar, wie die Herausgeber betonen (S. 14), weil Preußen vor 1848 keine Verfassung hatte, sondern weil wichtige „Bildakte“, die von Köstler meisterhaft interpretiert werden, erst im Laufe der 1850er und 1860er Jahre realisiert beziehungsweise aufgestellt wurden, auch wenn sie sich inhaltlich auf die erste Jahrhunderthälfte beziehen. Es handelt sich mithin in diesen Fällen um retrospektive Auseinandersetzungen mit Geschichte beziehungsweise gesellschaftlicher Ordnung, ohne dass Köstler diesem Aspekt zumeist eingehendere Beachtung schenkt.

In den verbleibenden Beiträgen geht es um „Visualisierungen“ „großer Männer“ (Benjamin Schröder), von Louis Napoléon (Martin Knauer) beziehungsweise Casimir Périer (Verena Kümmel) oder im weiteren Sinne von Parlament oder Parlamentarismus, so Ewald Grothe schwerpunktmäßig zu Hessen-Kassel, Susanne H. Kolter über die Lords Chamber in Westminster und Eva Maria Werner zur Eröffnung des Wiener Reichtags von 1848. So bedeutend das Thema „Visualisierung konstitutioneller Ordnung“ auch ist und so verdienstvoll die einzelnen Beiträge fraglos sind, handelt es sich doch um sehr punktuelle Betrachtungen, die vielfach den Bezug zu übergeordneten Fragestellungen vermissen lassen. Diese wäre etwa im Falle der Beiträge von Grothe und Kolter das Thema „Parlaments(neu-)bauten im 19. Jahrhundert“, wobei es nicht nur um Fragen von Stil und Ausstattung, sondern auch darum geht, bei wem die Bauhoheit liegt. Im Fall von Schröder und Werner wäre dies die Frage, wie es um Rolle und Selbstverständnis des Parlaments steht und wie sehr es diesem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gelang, sich als eigenständige und gleichwertige Gewalt neben der Exekutive einzurichten und zu behaupten. Dabei ist man dann sehr schnell bei dem Problem, welche Spielräume die Ver-

fassung der Legislativen zubilligt und ob die Visualisierung dann zur Zustandsbeschreibung oder zur politischen Forderung oder gar Karikatur wird. Aber so weit geht das Verständnis „konstitutioneller Ordnung“ in diesem Band nicht.

Auf diese und ähnliche Fragen hätte man sich weiterführende Antworten gewünscht, die idealerweise auch vergleichend ausgefallen wären. Dies mag die Zukunft bringen. Umso wichtiger, dass der Münsteraner Sonderforschungsbereich dieses Forschungsdesiderat grundsätzlich angeht. Mögen die hiermit vorgelegten ersten Ergebnisse Früchte tragen und zu weiteren Forschungen anregen. Späths Untersuchung macht deutlich, dass dabei und nicht nur aus aktuellem Anlass auch die Verfassung von Cádiz fruchtbar einbezogen werden könnte.

Horst Dippel, Kassel

Zitierempfehlung:

Horst Dippel: Rezension von: Ricardo Gómez Rivero, Die Königliche Sanktion der Gesetze in der Verfassung von Cádiz (Rechtskultur Wissenschaft, Bd. 4), Gietl Verlag, Regenstauf 2011; Jens Späth, Revolution in Europa 1820–23. Verfassung und Verfassungskultur in den Königreichen Spanien, beider Sizilien und Sardinien–Piemont (Italien in der Moderne, Bd. 19), SH Verlag, Köln 2012; Martin Knauer/Verena Kümmel (Hrsg.), Visualisierung konstitutioneller Ordnung 1815–1852 (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, Bd. 38), Rhema Verlag, Münster 2011, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 54, 2014, URL: <<http://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81484>> [3.9.2013].